

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 64/70

Verhandelt am
2. November 1971

Kriegl
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Klaus T [REDACTED], R [REDACTED], G [REDACTED]
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, vertreten
durch die Geschäftsführung, Herrn Präsidenten Dr. S [REDACTED]
und die Herren Direktoren Dr. G [REDACTED] und H [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED], W [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. November 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Dunz und Scheffen für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 26. November 1969 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen dem Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Am 31. August 1965 wurde die damals 21-jährige Krankenschwester Reinhild S. [REDACTED] bei einem von dem Beklagten mitverschuldeten Unfall schwer verletzt. Die Verletzung hat, soweit sie das Beinskelett betraf, bisher nicht abgeklungene Folgen verursacht. Die Haftung des Beklagten gegenüber der Verletzten für weitere Unfallfolgen ist durch Anerkenntnisurteil vom 5. Juli 1967 festgestellt worden.

Reinhild S. [REDACTED] war bei der Klägerin, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, sozialversichert. Daher begehrt die Klägerin, die bisher Versicherungsleistungen in diesem Zusammenhang nicht erbracht

hat, die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihr Aufwendungen zu erstatten, die sie künftig aus Anlaß des Unfalls zu gewähren haben wird.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen; das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der - zugelassenen - Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des ersten Urteils.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht stellt fest:

Da die Versicherte bei dem Unfall mehrfache Beinbrüche sowie eine Hüftgelenkverrenkung erlitten habe, sei mit der nicht fern liegenden Möglichkeit zu rechnen, daß sie auf die Dauer ihren Beruf als Krankenschwester nicht werde ausüben können. Von dem Unfall sei eine nicht unerhebliche Verkürzung eines Beines zurückgeblieben. Jedenfalls im Zeitpunkt ihrer Vernehmung mehr als zwei Jahre nach dem Unfall habe sie ihren Beruf als Krankenschwester noch nicht voll wieder ausüben können und sei deshalb bei Verwaltungsarbeiten eingesetzt worden.

Die Revision rügt gegenüber diesen Feststellungen, das Berufungsgericht habe nicht von dem Zustand der Versicherten in einem zurückliegenden Zeitpunkt ausgehen dürfen, vielmehr über denjenigen im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung Beweis erheben müssen. Damit kann sie keinen Verfahrensverstoß dartun. Es wäre Sache des Beklagten gewesen, unter Beweis zu stellen, daß inzwi-



schon wider Erwarten alle Unfallfolgen abgeklungen seien. Da er dies nicht getan hat, ist das Verfahren des Berufungsgerichts jedenfalls deshalb nicht zu beanstanden, weil für das Feststellungsinteresse die Möglichkeit künftiger Schadensfolgen genügt.

II. 1. Das Berufungsgericht stellt weiterhin fest, daß die Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls erst 15 Beitragsmonate bei der Klägerin hinter sich hatte, weshalb ihr Rentenantrag von der Klägerin abgelehnt wurde, weil die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten (§§ 23 Abs. 3, 24 Abs. 3 AVG) nicht erfüllt war, daß die Versicherte aber schon nach ihren Angaben im Dezember 1967 inzwischen wieder eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübt. Diese Feststellungen greift die Revision nicht an.

Das Berufungsgericht hält demnach die Feststellungsklage für zulässig und begründet. Es führt aus:

Nach den getroffenen Feststellungen sei ernsthaft in Betracht zu ziehen, daß in der Person der Versicherten die Voraussetzungen für Leistungen der Angestelltenversicherung, nämlich Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, auch wegen vermindelter Tauglichkeit für den bisherigen Beruf, erfüllt werden würden. Es komme auch in Betracht, daß die Versicherte wegen ihrer unfallbedingten Gehbehinderung weitere, als Folge des ersten Unfalls anzusehende Unfälle erleiden könne. Daher sei gegebenenfalls ein alsbaldiger Übergang der Ersatzansprüche auf die Klägerin erfolgt. Es liege also ein konkreter Sachverhalt vor, aus dem

sich wegen der ihn beherrschenden Normen rechtlich geregelte Beziehungen ergeben (BGHZ 37, 333 f). Die Klägerin habe daher - insbesondere im Hinblick auf den drohenden Verjährungsablauf - ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung (§ 256 ZPO).

2. Die Angriffe der Revision bleiben demgegenüber ohne Erfolg. Das Berufungsgericht beruft sich mit Recht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 10. Juli 1967 - II ZR 78/66 - BGHZ 48, 181, 185 ff; Senatsurteil vom 30. Mai 1969 - VI ZR 34/68 - VersR 1969, 923) für seine Auffassung, daß von einem Anspruchsübergang gemäß § 1542 RVO, § 77 Abs. 2 AnVG auszugehen und daher ein Feststellungsinteresse der Klägerin zu bejahen ist. Dies gilt umso mehr, als nach seinen Feststellungen eine Leistungspflicht sogar ernstlich in Betracht kommt. Dabei kann als für das Ergebnis unerheblich außer Betracht bleiben, ob das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang zu Recht auch die immerhin ferner liegende Gefahr von Zweitunfällen mit in Betracht gezogen hat, obwohl ein solcher im Zweifel hinsichtlich seiner Folgen eine neue Verjährungsfrist in Lauf setzen würde. Das Feststellungsinteresse ergibt sich angesichts der Möglichkeit künftiger Leistungspflicht der Klägerin, wie das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend erkennt, im übrigen schon aus der drohenden Verjährungseinrede, die der Beklagte - zu Unrecht, wie unten auszuführen ist - jetzt schon erheben will.

a) Schon durch die festgestellte Möglichkeit eines späteren durch den Unfall bedingten Rentenanspruchs wird die Entscheidung des Berufungsgerichts

insoweit getragen. Wenn die Revision hier einwenden will, es sei nicht wahrscheinlich, daß die Versicherte nicht heiraten, sondern weiterhin berufstätig bleiben werde, so verkennt sie die obigen Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach ein solcher Verlauf vollkommen unwahrscheinlich, ja ausgeschlossen sein müßte, wenn die Feststellungsklage zu Fall zu bringen.

Eine Rentenpflicht der Klägerin ist allerdings von der versicherungsrechtlichen Vorbedingung abhängig, daß die - indessen im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter schon zum größten Teil verstrichene - Wartezeit erfüllt ist, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch eintreten. Das Berufungsgericht hat die Revision mit Rücksicht auf die ihm grundsätzlich erscheinende Frage zugelassen, ob dies dem vom Bundesgerichtshof schon mehrfach entschiedenen Fall gleichgestellt werden könne, daß sich die Zweifelhaftigkeit späterer Versicherungsleistungen nur aus der noch ungewissen Entwicklung der Schadensfolgen ergibt. Es ist indessen kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, Fälle der vorliegenden Art anders zu behandeln: Eine spätere Eintrittspflicht der Klägerin für unfallbedingte Erwerbsminderungen steht schon jetzt fest. Sie ist zwar durch die Vollendung der Wartezeit bedingt, aber das hindert nicht, daß schon heute mit dem Eintritt dieses Zustandes gerechnet werden muß. Die Klägerin müßte also ohne gerichtliche Feststellung die Verjährungseinrede gewärtigen; dies braucht, da sie bereits heute erhoben wird, nicht näher ausgeführt werden. Wollte man anders entscheiden, dann wäre der Klägerin die Unterbrechung der

Verjährung solange versagt, bis sie nicht mehr möglich wäre; das kann nicht rechtens sein.

b) Das Berufungsurteil hat aber auch Bestand, soweit es sich auf die Möglichkeit von Versicherungsleistungen gem. §§ 13 ff AnVG stützt. Ob die Revision dem angefochtenen Urteil zu Recht die Auffassung entnimmt, daß solche Leistungen ebenfalls erst nach einer Wartezeit von 60 Monaten in Frage kommen könnten, kann schon deshalb dahinstehen, weil es sich insoweit nicht um eine tatrichterliche Feststellung, sondern um eine durch das Gesetz nicht gestützte Rechtsansicht handeln würde. Auch solche Regelleistungen hat die Klägerin im Sinne der Vorschrift des § 1542 Abs. 1 S. 1 RVO nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren, wobei der einzelne Versicherte einen Anspruch auf richtige Ausübung des Ermessens und auf Gleichbehandlung hat. Auch mit Rücksicht auf diese Leistungen kann daher ein Feststellungsinteresse der Klägerin nicht verneint werden.

Daß solche Leistungen erforderlich werden können, obgleich § 4 der von der Klägerin erlassenen Rahmengrundsätze Subsidiarität gegenüber den Leistungen anderer Stellen vorsieht, hat das Berufungsgericht im einzelnen dargelegt. Auf die Angriffe der Revision hiergegen braucht schon deshalb nicht eingegangen zu werden, weil die Entscheidung bereits durch die Möglichkeit einer künftigen Rentenverpflichtung getragen wird.

III. 1. Die Verjährungseinrede des Beklagten hält das Berufungsgericht für unbegründet. Dabei geht es davon aus, daß die Ansprüche nach § 1542 RVO, § 77

16

Abs. 2 AnVG unmittelbar im Zeitpunkt des Unfalls übergegangen sind, und stellt deshalb nur auf den Zeitpunkt ab, in dem die Klägerin die nach § 852 BGB erforderliche Kenntnis erlangt hat. Insoweit befindet sich das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 48, 181, 191; zuletzt Senatsurteil vom 30. Mai 1969 - VI ZR 34/68 - VersR 1969, 921, 923).

2. Das Berufungsgericht hält nicht für erwiesen, daß die Klägerin diese Kenntnis früher als im Zeitpunkt des erfolglosen Rentenantrags der Versicherten vom 10. Oktober 1966 erlangt hat.

Insoweit rügt die Revision, das Berufungsgericht habe entsprechend dem Antrag des Beklagten der Klägerin aufgeben müssen, Bl. 1 ihrer Handakten vorzulegen. Darauf kommt es schon deshalb nicht an, weil die Revision nicht darlegt, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf dieser Unterlassung beruhen kann. Der Inhalt dieses Bl. 1 ist zwar nicht mehr Gegenstand der Verhandlung vor dem Berufungsgericht geworden, ist aber durch eine inzwischen vorliegende Ablichtung aktenkundig. Die Revision hat sich nicht darüber erklärt, was sich daraus für den Zeitpunkt der Kenntniserlangung ergeben soll.

Damit bleibt die Revision ohne Erfolg.

Fehle

Dr. Bode

Dr. Weber

Dunz

Scheffen